

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1506/2015

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Matthias Klaßen

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: WiPl. EBS

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	26.03.2015	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	07.05.2015	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzungsänderungen

c) Neufassung der Entgeltordnung für Abwasserentsorgung

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die folgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

c) Abwasserentsorgung

Satzung vom xx.05.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.07.1996

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 07.05.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181), der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) und den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 31. März 2014 (MinBl. S. 39); der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25); der §§ 1,2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABWAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299)– BS 75 – 52 – der §§ 3 – 17 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung –Abgabensatzung Abwasserbeseitigung – vom 02.01.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 14.10.2011, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage 1 - Entgeltordnung – Stand 18.11.2014 ist gegen die neue Anlage 1 – Entgeltsatzung- Stand xx.05.2015 auszutauschen

Anlage 1
zur
Satzung der Stadt Speyer

über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche
Abwasserbeseitigung vom 17.07.1996

- Entgeltordnung -
Stand xx.05.2015

Stundensätze Personal

Facharbeiter / Entsorger	37,42 €/Std.
Fahrer	35,75 €/Std.
Arbeiter	33,76 €/Std.
Auszubildende	11,84 €/Std.

Verwaltung

Mittlerer Dienst	52,61 €/Std.
Gehobener Dienst	64,83 €/Std.
Höherer Dienst	93,75 €/Std.
Auszubildende	17,91 €/Std.

Techn. Dienst

Gehobener Dienst	62,75 €/Std.
Höherer Dienst	96,51 €/Std.
Auszubildende	17,95 €/Std.

Stundensätze Fahrzeuge / Geräte (ohne Fahrer bzw. Personalkosten)

Kombinierte Saug- und Spülfahrzeuge	75,00 €/Std.
Kleintransporter	17,28 €/Std.
Unimog, Einsatz	
ohne Hebezug	36,11 €/Std.
mit Hebezug	47,75 €/Std.

Kanaltiefenscheine 31,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum xx.05.2015 in Kraft.

Speyer, den xx.05.2015

Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Die Personal- und Fahrzeugstundensätze werden regelmäßig alle 3 Jahre, zuletzt in 2012, neu kalkuliert.

Die Stundensätze Personal sind mittels des KGSt Berichtes Nr. 19/2014 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ berechnet. Sie beinhalten Personal-, Sachkosten und einen Gemeinkostenzuschlag.

Die Stundensätze Fahrzeuge sind kalkulatorisch auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelt. Sie setzen sich zusammen aus Kapital-, Betriebskosten und einem Gemeinkostenzuschlag.

Der Anstieg der Stundensätze Fahrzeuge / Geräte resultiert aus steigenden bzw. gestiegenen Betriebskosten.

Die höheren Stundensätze Personalkosten sind auf gestiegene Personalkostensätze (lt. KGSt-Gutachten 19/2014) bei tariflich unveränderter Arbeitszeit zurückzuführen.

Die dort aufgeführten Entgelte werden nur den Bürgern bzw. Kunden in Rechnung gestellt, welche diese (Sonder-) Leistung auch tatsächlich nutzen oder im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz) entstehen.

Anlagen:

- Gegenüberstellung der alten und neuen Kalkulationswerte